



Statuten des Verbandes der Eisenbahn-Akademiker

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Verband der Eisenbahn-Akademiker" und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband bezweckt auf parteipolitisch unabhängiger Grundlage die Förderung und den Schutz der Interessen seiner Mitglieder, nämlich der Universitäts- und Fachhochschulmäßig vorgebildeten Arbeitnehmer österreichischer Eisenbahnunternehmen, in beruflicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht.

§ 3 Erreichung des Verbandszweckes

Der Verbandszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Petitionen und Interventionen
- Einschlägige Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinigungen des In- und Auslandes
- fachliche und gesellschaftliche Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Herausgabe von Verbandsmitteilungen und Fachschriften

§ 4 Art der Aufbringung der Geldmittel

Die Geldmittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Freiwillige Spenden und Sammlungen
3. Allfällige Reinerträge aus Veranstaltungen

§ 5 Aufnahme in den Verband

Der Aufnahmewerber meldet sich beim Vorstand oder dem von diesem hierzu bevollmächtigten Vertreter durch Abgabe der Beitrittserklärung an. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht möglich.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder Bedienstete des Dienst- oder Ruhestandes eines österreichischen Eisenbahnunternehmens werden, der abgeschlossene Universitäts- oder Fachhochschulbildung besitzt, ohne Rücksicht auf dessen anderweitige Bindung bei politischen Parteien, Gewerkschaften oder sonstigen gesetzlich erlaubten Mitgliedschaften.

Außerordentliche Mitglieder sind jene, welche die Verbandszwecke vertreten, jedoch nicht Bedienstete eines österreichischen Eisenbahnunternehmens sind.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, durch die Generalversammlung ernannt werden.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Die Mitglieder haben den Verband nach besten Kräften zu unterstützen, seine Zwecke zu fördern und nach Tunlichkeit an den fachwissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, allen Verbandsveranstaltungen beizuwohnen und seine Einrichtungen in geziemender Weise zu benützen. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

§ 8 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt aus dem Verband steht jedem Mitgliede jederzeit gegen vierwöchige Kündigung zu. Die Generalversammlung ist berechtigt, Mitglieder, welche den Verbandszweck schädigen oder das Ansehen des Verbandes herabsetzen oder die ungeachtet schriftlicher Mahnungen länger als 2 Jahre mit ihren Beitragsverpflichtungen im Rückstand bleiben, aus dem Verband auszuschließen.

Die freiwillig austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben ihre Beitragsverpflichtungen bis zum Ende des laufenden Jahres zu erfüllen.

§ 9 **Verwaltung des Verbandes**

Zur Leitung bzw. Verwaltung des Verbandes dienen folgende Organe:

1. Der Vorstand
2. Das Schiedsgericht
3. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung hat für die Geschäftsführung des Verbandes eine Geschäftsordnung zu erlassen, die mit den Verbandsstatuten nicht in Widerspruch stehen darf.

§ 10 **Vorstand**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und besteht aus dem Obmann und zwei Stellvertretern, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Kassier sowie aus bis zu fünfzehn Beiräten.

§ 11 **Obliegenheiten und Geschäftsführung des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen:

1. Die Verwaltung des Vermögens
2. Die Entscheidung über die Aufnahme der Mitglieder
3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
4. Die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens dem Obmann oder eines seiner beiden Stellvertreter sowie einem Schriftführer, einem Kassier und einem Beirat erforderlich.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vorstandes bzw. des Verbandes müssen vom Obmann unterzeichnet und von einem Schriftführer oder einem Kassier mitgefertigt sein. Bekanntmachungen werden durch Mitteilungsblätter oder Anschlag an geeigneten Stellen durchgeführt.

§ 12 **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Der Obmann und in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter vertritt den Verband nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verband ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Verbandsarchivs.

Der Kassier übernimmt die einlaufenden Gelder und besorgt die erforderlichen Auszahlungen sowie die Verbuchung der Geldgebarung. Über die Art der Verwendung des Vermögens bestimmt der Vorstand.

§ 13 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Verbandsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes, am Streit unbeteiligtes Mitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Kommt über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit sämtlicher Schiedsrichter endgültig.

Die Ausfertigungen oder Bekanntmachungen des Schiedsgerichtes erfolgen schriftlich und sind von Obmann und allen Schiedsrichtern zu fertigen.

§ 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung hat jedes zweite Jahr stattzufinden und muss spätestens acht Tage vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Die Änderung der Statuten
- Die Auflösung des Verbandes
- Die Genehmigung oder Änderung der Geschäftsordnung des Verbandes
- Der Ausschluss von Verbandsmitgliedern

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand darum ansucht.

Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

Für die Änderung der Statuten, die Erstellung oder Änderung der Geschäftsordnung, die Aufnahme von Ehrenmitgliedern, den Ausschluss von Verbandsmitgliedern und für die Auflösung des Verbandes ist ein mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasster Beschluss notwendig. Alle übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

§ 15 Rechnungsprüfung

Bei jeder ordentlichen Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, welche die geldliche Gebarung des Verbandes zu überprüfen und bei der nächsten Generalversammlung den Entlastungsbericht zu erstatten haben. Sie haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit der Stimme eines Beirates teilzunehmen.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Der Verband ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als sechs Mitglieder zählt oder die Auflösung durch die Generalversammlung beschlossen worden ist.

Bei freiwilliger oder durch Mitgliederwegfall erfolgter Auflösung des Verbandes hat das Verbandsvermögen akademischen oder der Eisenbahn dienenden Fürsorgeeinrichtungen zuzufallen. Die diesbezügliche Durchführung obliegt dem letzten Vorstand, soweit kein gegenteiliger Beschluss durch die Generalversammlung gefasst worden ist.